

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 1B_211/2022 vom 18.05.2022

Regeste

Strafprozessuale Ersatzmassnahmen für stationären vorzeitigen Strafvollzug;

Electronic Monitoring ist keine selbstständige Ersatzmassnahme für strafprozessuale Haft. Es stellt vielmehr ein technisches Hilfsmittel des Sanktionenvollzugs dar

Damit vorzeitiger Sanktionsvollzug die gesetzlichen Zwecke der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Art. 221 und Art. 234 f. StPO) ebenfalls erfüllt und insbesondere Flucht- oder Wiederholungsgefahr verhindern kann (Art. 221 Abs. 1 lit. a und lit. c StPO), ist er grundsätzlich in einer stationären Einrichtung durchzuführen. Dies gilt besonders bei aktueller Fluchtgefahr. Die vom Beschuldigten beantragte Entlassung aus dem stationären vorzeitigen Vollzug und Einweisung in eine offene Vollzugseinrichtung ist folglich als Begehren um Anordnung einer Ersatzmassnahme für strafprozessuale Haft (Art. 237 StPO) zu behandeln.

Der Haftrichter kann zur Überwachung von Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen (Art. 237 Abs. 3 StPO). Das Electronic Monitoring (vgl. für den ordentlichen Sanktionsvollzug Art. 79b StGB) ist folglich keine selbstständige Ersatzmassnahme für strafprozessuale Haft. Sie stellt vielmehr ein technisches Hilfsmittel des Sanktionenvollzuges dar, das zudem zur elektronischen Überwachung des Vollzuges von strafprozessualen Ersatzmassnahmen eingesetzt werden kann, etwa eines Hausarrestes oder einer sonstigen örtlichen Aus- oder Eingrenzung des Aufenthaltes (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO). Insbesondere kann mit der sogenannten "elektronischen Fussfessel" technisch überprüft werden, ob der Beschuldigte sich an einen verfügten Hausarrest hält.

Aus den Erwägungen:

E.3.1. Der vorzeitige Sanktionsvollzug wird in Artikel 236 StPO geregelt, im 3. Kapitel des Gesetzes ("Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft"), unter dem 7. Abschnitt: "Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft". Es handelt es sich um eine strafprozessuale Zwangsmassnahme an der Schwelle zwischen Strafverfolgung und Sanktionsvollzug, welche strafprozessuale Haftgründe (im Sinne von Art. 221 StPO) voraussetzt. Zudem muss auch die Dauer des vorzeitigen Sanktionsvollzuges verhältnismässig sein (BGE 143 I 241 E. 3.2-3.5; 143 IV 160 E. 2.1; je mit Hinweisen). Für Gesuche um Entlassung aus dem vorzeitigen Sanktionsvollzug sind die für strafprozessuale Haftentlassungsgesuche geltenden Verfahrensvorschriften (Art. 228-233 StPO) massgeblich (vgl. BGE 143 IV 160 E. 2.3).

Der vorzeitige Sanktionsvollzug stellt eine spezielle Vollzugsform der strafprozessualen Haft (Art. 220 StPO) dar (vgl. Marc Forster, Basler Kommentar StPO, 2. Aufl. 2014, Art. 220 N. 5; Frei/Zuberbühler Elsässer, Zürcher Kommentar StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 236 N. 4; Matthias Härrli, Basler Kommentar StPO, a.a.O., Art. 236 N. 1-2 Baptiste Viredaz, Code de procédure pénale suisse, Commentaire Romand, 2. Aufl., Basel 2019, Art. 236 N. 3). Im vorzeitigen Strafvollzug untersteht die beschuldigte Person dem allgemeinen Strafvollzugsregime denn auch nur insoweit, als der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs. 4 StPO). Damit vorzeitiger Sanktionsvollzug die gesetzlichen Zwecke der Untersuchungs- und Sicherheitshaft (vgl. Art. 221 und Art. 234 f. StPO) ebenfalls erfüllt und insbesondere Flucht- oder Wiederholungsgefahr verhindern kann (Art. 221 Abs. 1 lit. a und lit. c StPO), ist er grundsätzlich in einer stationären Einrichtung durchzuführen (vgl. Härrli, a.a.O., Art. 236 N. 17). Dies gilt besonders bei aktueller Fluchtgefahr (Frei/Zuberbühler Elsässer, a.a.O., Art. 236 N. 9). Die vom Beschuldigten beantragte Entlassung aus dem stationären vorzeitigen Vollzug und Einweisung in eine offene Vollzugseinrichtung ist folglich als Begehren um Anordnung einer Ersatzmassnahme für strafprozessuale Haft (Art. 237 StPO) zu behandeln (s.a. zit. Urteil 1B_636/2021 E. 4.3).

Entgegen einer etwas extensiven Formulierung in der Beschwerdeschrift stellt nicht jeder "vorzeitige Strafvollzug" (Art. 236 StPO) automatisch eine "Ersatzmassnahme" im Sinne von Art. 237 StPO dar. Beim vorzeitigen Sanktionsvollzug in einer geschlossenen Einrichtung, der die Regel bildet, handelt es sich nach übereinstimmender Lehre und Praxis vielmehr um eine Form der strafprozessualen Haft zur Sicherung der gesetzlichen Haftzwecke (Art. 221 und Art. 234 f. StPO).

E.3.2. Der Haftrichter kann zur Überwachung von Ersatzmassnahmen (Art. 237 StPO) den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen (Art. 237 Abs. 3 StPO). Das Electronic Monitoring (vgl. für den ordentlichen Sanktionsvollzug Art. 79b StGB) ist folglich keine selbstständige Ersatzmassnahme für strafprozessuale Haft. Sie stellt vielmehr ein technisches Hilfsmittel des Sanktionenvollzuges dar, das zudem zur elektronischen Überwachung des Vollzuges von strafprozessualen Ersatzmassnahmen eingesetzt werden kann, etwa eines Hausarrestes oder einer sonstigen örtlichen Aus- oder Eingrenzung des Aufenthaltes (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO). Insbesondere kann mit der sogenannten "elektronischen Fussfessel" technisch überprüft werden, ob der Beschuldigte sich an einen verfügten Hausarrest hält. Im Falle eines als Ersatzmassnahme (für Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bzw. stationären vorzeitigen Vollzug) angeordneten offenen vorzeitigen Vollzuges liesse sich damit überprüfen, ob der Beschuldigte in der offenen Vollzugseinrichtung verbleibt und nicht aus ihr flüchtet.

Da die Vorinstanz den Antrag um Versetzung in den offenen vorzeitigen Strafvollzug abgewiesen hat, war die Frage, ob eine solche Ersatzmassnahme durch ein Electronic Monitoring zu überwachen gewesen wäre (Art. 237 Abs. 3 StPO), nicht mehr materiell zu prüfen. Analoges gilt - a maiori ad minus - auch für den (noch weiter gehenden) Antrag um "direkte" Anordnung eines Electronic Monitoring ausserhalb einer staatlichen Vollzugseinrichtung (in der privaten Wohnung oder im Arbeitsexternat) nach einer entsprechenden Haftentlassung.

E.3.3. Wie bereits dargelegt (oben, E. 2.6-2.7), ist im Falle des Beschwerdeführers von konkreter und erheblicher Fluchtgefahr auszugehen. Die Erwägungen des Obergerichtes, im vorliegenden Fall könne der deutlichen Fluchtneigung nach einem Übertritt in eine offene Vollzugseinrichtung nicht mehr ausreichend begegnet werden, hält vor dem Bundesrecht stand. Der

Beschwerdeführer legt auch nicht nachvollziehbar dar, wie das - von ihm im Hauptstandpunkt beantragte - Electronic Monitoring ausserhalb einer Vollzugseinrichtung, etwa am privaten Wohn- oder Arbeitsort (Arbeitsexternat), ihn wirksam daran hindern könnte, sich nach einer entsprechenden Haftentlassung erneut ins Ausland abzusetzen. Er räumt mit Recht ein, dass eine solche Ersatzmassnahme für strafprozessuale Haft nur "ausnahmsweise" bewilligt werden könnte. Die Voraussetzungen dafür sind hier nicht erfüllt. Bei ausgeprägter und konkreter Fluchtgefahr reicht in der Regel auch eine Kombination von Ersatzmassnahmen wie Meldepflicht und Passenzug mit einer elektronischen Überwachung (Art. 237 Abs. 3 StPO) nicht aus (BGE 145 IV 503 E. 3.2-3.3 mit Hinweisen; zit. Urteil 1B_55/2020 E. 2.3 und 2.8).

Soweit er sich auf strafvollzugsrechtliche Regeln (gemäss den Richtlinien des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates) beruft, übersieht der Beschwerdeführer, dass er sich in einem hängigen Strafverfahren befindet und dem allgemeinen Strafvollzugsregime nur insoweit unterliegt, als die strafprozessualen Haftzwecke dem nicht entgegenstehen (Art. 236 Abs. 4 StPO). Ebenso verkennt er, dass das Electronic Monitoring keine selbstständige "Ersatzmassnahme" für strafprozessuale Haft darstellt, sondern ein akzessorisches technisches Hilfsmittel, das zur Überwachung des Vollzuges einer zulässigen strafprozessualen Ersatzmassnahme eingesetzt werden könnte, etwa einer örtlichen Aus- oder Eingrenzung des Aufenthaltes (vgl. Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO). Eine solche Ersatzmassnahme kommt hier aber derzeit nicht in Frage. Auch in diesem Zusammenhang ist keine Verletzung von Bundesrecht dargetan.